

Anlage A zur V/0644/2025

Kurzüberblick

Mit der Vorlage wird eine Entscheidung über die zukünftige Besetzung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Münster. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016 gehören dem Beirat 7 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an und werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat für fünf Jahre gewählt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben. Zudem kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des für Stadtplanung zuständigen Ausschusses des Rates oder des Rates an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Gewährleistung der Interessenvertretung sollte die Benennung einer Stellvertretung erfolgen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.

Teilziel ist die rechtsfehlerfreie Umsetzung und Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Das Teilziel wird mit dem Beschluss erreicht.

Finanzierung

Produktgruppe:	0102	Geschäftsführung für politische Gremien, internationale Beziehungen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) soll bei der Besetzung von Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden.

